

RS OGH 1993/5/11 1Ob2/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

AHG §8

BHG §45 Abs1

ProkG §1 Abs1 Z1

ProkG §1 Abs2

ProkG §1 Abs4

Rechtssatz

Ungeachtet des sich aus § 1 Abs 4 ProkG idF des Art XXI der WGN 1989, ergebenden ausschließlichen Vertretungsrechts des Bundes durch die Finanzprokuratur zur Abgabe der in § 8 AHG vorgesehenen Erklärung, die Ausfluß der Befugnis ist, den Bund vor Gerichten (ausschließlich) und vor Verwaltungsbehörden zu vertreten, ist dadurch ein anderes Organ des Rechtsträgers nicht gehindert, einen privatrechtlichen Verjährungsverzicht hinsichtlich erhobener Amtshaftungsansprüche abzugeben. Für dessen Wirksamkeit kommt es auch nicht darauf an, ob dieses Organ vor Abgabe des Anerkenntnisses als Einzelvorhaben im Sinne des § 45 Abs 1 BHG das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 2/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050416

Dokumentnummer

JJR_19930511_OGH0002_0010OB00002_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at